

Anfechtbare Rechtshandlung bei Erbringung von Teilzahlungen an keine weiteren Maßnahmen einleitenden Vollstreckungsbeamten

InsO § 133

Leitsätze des Verfassers:

1. Begnügen sich Vollstreckungsbeamte mit einem Teilzahlungsangebot des Schuldners, ohne weitere Zwangsmaßnahmen zu erwägen, liegt eine schuldnerische Rechtshandlung i. S. d. § 133 Abs. 1 InsO vor (Fortführung von BGH ZIP 2005, 494 = ZVI 2005, 204, dazu EWiR § 133 InsO 2/05, 607 (Eckardt)).

2. Werden Steuerverbindlichkeiten über Jahre vollstreckt, liegt Kenntnis von zumindest drohender Zahlungsunfähigkeit vor. Aus dem Lohnsteueraufkommen erschließt sich dem Finanzamt auch, dass weitere Gläubiger – Arbeitnehmer und Sozialversicherungsträger – vorhanden waren, deren Befriedigung hierdurch gefährdet wurde (Bestätigung von BGH ZIP 2003, 1799, dazu EWiR § 133 InsO 1/04, 25 (Gerhardt)).

OLG München, *Urt.* vom 28.03.2007 - 20 U 4101/06 nicht rechtskräftig (LG Landshut)

Axel Koza, Rechtsanwalt – Dr. Stemberg & Kollegen, Freiburg i. Br.

Kurzkomentar:

1. Der klagende Insolvenzverwalter hat gegenüber dem Finanzamt Zahlungen nach § 133 Abs. 1 InsO angefochten. Dieses konnte schon mehrere Jahre vor Stellung des Insolvenzantrags seine fälligen Ansprüche nur auf Vollstreckungsdruck vereinnahmen. Bei den Besuchen der Vollstreckungsorgane bot die Insolvenzschuldnerin diesen fast immer nur Teilbeträge der jeweils zu vollstreckenden Rückstände an. Hiermit gaben diese sich zufrieden, ohne weitere Maßnahmen einzuleiten. Ein weiterer Gläubiger hatte gegen die Schuldnerin bereits drei Insolvenzanträge gestellt, die jeweils nach Zahlung zurückgenommen wurden.

2. Die Berufung des Klägers hatte im Wesentlichen Erfolg. Anders als die erste Instanz wertete das OLG alle Zahlungen als schuldnerische Handlungen. Die Schuldnerin habe nämlich trotz der Besuche der Vollstreckungsbeamten stets eigenverantwortlich entscheiden können, in welcher Höhe sie auf die Rückstände zahlt. Hiermit hätten sich die Vollstreckungsbeamten begnügt, ohne weitere Maßnahmen, etwa Kassenpfändungen, zu erwägen.

Da der Schuldnerin klar war, dass sie nicht mehr alle ihre Gläubiger bei Fälligkeit befriedigen konnte, liege auch schuldnerischer Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vor. Denn sie habe die unzureichenden Mittel nach „Gutdünken und Lästigkeitsgrad des jeweiligen Gläubigers“ verteilt, um mögliche Nachteile, wie etwa ein Insolvenzverfahren, abzuwenden. Dies sei der typische Fall einer nicht nur mit Befriedigungs-, sondern auch mit Begünstigungsabsicht erfolgten Zahlung.

Die Kenntnis des Beklagten von zumindest drohender Zahlungsunfähigkeit ergebe sich allein schon daraus, dass fällige Steuerschulden über Jahre nie bei Fälligkeit, sondern erst auf Mahnung und Vollstreckungsankündigung, dann auch nur teilweise,

Koza, Axel: Anfechtbare Rechtshandlung bei Erbringung von Teilzahlungen an keine weiteren Maßnahmen einleitenden Vollstreckungsbeamten (EWiR 2007, 407)

408 ▲
▼

befriedigt wurden. Weiter habe dem Finanzamt aufgrund des Lohnsteueraufkommens klar sein müssen, dass die Schuldnerin Arbeitnehmer hatte, für die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen waren. Deren Befriedigung aber wurde durch die angefochtenen Steuerzahlungen zumindest gefährdet.

3. Dem Urteil ist durchweg zuzustimmen.

3.1 Dass die Anwesenheit von Vollstreckungsbeamten schuldnerisches Handeln nicht per se ausschließt, hat wegen gegenläufiger Urteile (OLG Karlsruhe v. 27. 2. 2007 – 8 U 201/06; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 29. 8. 2005 – 16 U 11/05, dazu EWIR § 133 InsO 3/05, 901 (*Henkel*)) und der in der Vollstreckungspraxis häufig vorkommenden Teilzahlung erhebliche Bedeutung. Nur beim Fehlen jeglicher schuldnerischer Mitwirkung liegt keine Rechtshandlung i. S. d. § 133 Abs. 1 InsO vor (BGH ZIP 2005, 494 = ZVI 2005, 204, dazu EWIR § 133 InsO 2/05, 607 (*Eckardt*); MünchKomm-Kirchhof, InsO, § 133 Rz. 9). Es reicht also ein „Funken“ Entscheidungsfreiheit. Bei zögerlichen Vollstreckungsorganen, die sich mit schuldnerischen Teilzahlungsangeboten begnügen und keine weiteren Schritte erwägen, steht der Schuldner also gerade nicht vor der Alternative, zu zahlen oder die Vollstreckung zu dulden. Er kann namentlich die Höhe des angebotenen Teilbetrags selbst bestimmen, handelt also. Die Sachverhaltsprüfung darf mithin nicht damit enden, ob Vollstreckungsorgane bloß anwesend waren.

3.2 Zu begrüßen ist, dass das OLG (ähnlich: OLG Rostock ZInsO 2006, 1109; OLG Brandenburg ZInsO 2007, 40) die Kenntnis des Anfechtungsgegners bei schleppender Zahlung allein aus der jahrelangen Vollstreckung betriebsnotwendiger Steuerschulden schließt. Denn dies zeigt das typische Bild eines Unternehmens in der Krise.

3.3 Erfreulich ist schließlich, dass der 20. Senat des OLG nicht die Ansicht des 6. Senats (OLG München ZInsO 2007, 219) teilt. Letzterer meint, für die Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO sei vorzutragen, dass in jedem Anfechtungszeitpunkt fällige Verbindlichkeiten anderer Gläubiger bestanden, so dass diese durch die angefochtene Zahlung tatsächlich benachteiligt wurden. Hiermit wird die – erhöhte – Darlegungslast des Insolvenzverwalters überstrapaziert. Der BGH (ZIP 2003, 1799, dazu EWIR § 133 InsO 1/04, 25 (*Gerhardt*)) und der 20. Senat sehen die gläubigerbenachteiligende Kenntnis des Finanzamts zutreffend darin, dass ihr das Vorhandensein weiterer Gläubiger (Arbeitnehmer, Krankenkassen) bekannt war. Mehr muss der Verwalter weder vortragen noch nachweisen. Gläubigerbenachteiligung liegt vor, wenn die Masse durch die angefochtene Handlung verkürzt wurde (BGH ZIP 2003, 1506 = ZVI 2003, 410, dazu EWIR § 133 InsO 1/03, 1097 (*G. Hölzle*)). Also haben fällige Verbindlichkeiten im Anfechtungstichtag (§ 140 InsO) mit der auf die spätere Masse bezogenen Gläubigerbenachteiligung zwingend nichts zu tun. Sie spielen nur für die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO) eine Rolle. Zu § 130 InsO hat der BGH (ZIP 2006, 2222 (m. Bespr. *G. Hölzle*, ZIP 2007, 613) = ZVI 2006, 577, dazu EWIR § 17 InsO 1/07, 113 (*M. Wagner*)) aber entschieden, dass ein Liquiditätsstatus nicht zwingend zur schlüssigen Darlegung der Zahlungsunfähigkeit nötig sei. Auch kann Benachteiligungsvorsatz z. B. vorliegen, wenn der Schuldner zur Zeit der fraglichen Handlung noch gar keine Gläubiger hatte (BGH WM 1955, 407, 412).

§ 133 InsO
1/07